



Skatclub Walsrode



Vereinsatzung

§ 1 Name

Der Skatclub führt den Namen „Skatclub Walsrode“.

§ 2 Sitz

Der Skatclub Walsrode hat seinen Sitz in 29664 Walsrode und ist dem Deutschen Skatverband e.V. mit Sitz in Altenburg angeschlossen. Das Spiellokal des Skatclubs Walsrode ist das Vereinsheim Schützenkorps Vorbrück Walsrode, Am Tierhof 4 in 29664 Walsrode.

§ 3 Zweck des Skatclubs

Der Skatclub bezweckt die Pflege des Skatspiels und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, bei seinen Veranstaltungen sowie auf Turnieren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Skatspieler werden, sofern er diese Satzung als verbindlich anerkannt hat und an drei Vereinsspieltagen als Gastspieler teilgenommen hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet dann eine Abstimmung des Vorstands, bei einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
3. Sonderregelung für regelmäßige Gastspieler
4. Gastspieler, die regelmäßig (mehr als drei Teilnahmen) am Vereinsspieltag mitspielen, aber nicht Vereinsmitglied werden möchten, haben ein Antrittsgeld je Vereinsspieltag von 2 Euro zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft wird verloren durch,
 - a. Tod,
 - b. Kündigung des Mitgliedes,
 - c. Ausschluss aus dem Club.
6. Einen Anspruch an dem vorhandenen Clubvermögen hat das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied, ebenso wie Nicht-Vereinsmitglieder, nicht.

§ 5 Mitgliederrechte

1. Die Mitgliedschaft berechtigt,
 - a. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und
 - b. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins mit allen evtl. Vergünstigungen

§ 6 Ausschluss aus dem Skatclub

1. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet zunächst der Vorstand. Eine endgültige Entscheidung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.
2. Als triftige Gründe für den Ausschluss gelten,
 - a. Schädigung des Ansehens des Skatclubs,
 - b. Nichtzahlung des Mitgliederjahresbeitrages bzw. wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist oder
 - c. wenn das Mitglied auf Grund seines Verhaltens insgesamt für den Verein untragbar geworden ist.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36,00 Euro jährlich (3,00 Euro monatlich) und ist im Voraus eines Mitgliedsjahres auf das Konto des Skatclubs zu überweisen, oder beim Kassenwart in bar zu entrichten.
2. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.
3. Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder ist in Ausnahmefällen per Mitgliederentscheid bei 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Die Beitragsfreiheit kann zeitlich begrenzt sein.
4. Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig, beginnend ab dem Quartal des Eintritts zu entrichten. Ein Verzicht kann durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Die Beiträge sind grundsätzlich bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Skatclubs Walsrode besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender zgl. Spielwart
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer zgl. Internetbeauftragter

2. Die Vorstandsmitglieder werden geheim mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei nur einem Wahlvorschlag erfolgt die Wahl öffentlich. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren, das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden nach Gründung, zunächst für ein Jahr gewählt, danach immer für zwei Jahre.
4. Bei Rücktritt oder Tod wird nur das frei gewordene Mandat neu gewählt. Wird hier ein Vorstandsmitglied auf das frei gewordene Mandat gewählt, ist im Anschluss das dann fehlende Mandat durch Wahl neu zu besetzen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Skatclub nach außen. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel.
6. Der Kassenwart und der Schriftführer haben für Ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Buch bzw. Protokoll zu führen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich nach dem Ende des Geschäftsjahres und möglichst am zweiten Donnerstag im Januar durchzuführen. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, der beiden Kassenprüfer und die Festsetzung des Beitrages für das kommende Jahr.
2. Satzungsänderungen kann außerdem in dringenden Fällen auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, zu der die Mitglieder 8 Tage vorher einzuladen sind.
3. Für Satzungsänderungen ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird in einer gesonderten Spielordnung geregelt. Diese Spielordnung wird unter allen Mitgliedern, im Internet und im Spiellokal veröffentlicht.

§ 11 Ausgabenordnung

1. Der Vorstand beschließt über allgemeine Veranstaltungen wie Ausflüge, gemeinsame Essen usw. und setzt den Zuschuss für jedes Mitglied fest. Teilnehmende Nichtmitglieder haben einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Nicht teilnehmende Mitglieder haben keinen Anspruch auf geldlichen Ersatz.
2. Zuschüsse für skatsportliche Veranstaltungen wie Meisterschaften, Ligaspiele, Pokalspielen und Sitzungen der Verbände:

- a. z.Zt. 0,30 Euro je KM der gefahrenen Wegstrecken, als Fahrkostenzuschuss pro Mannschaft. Strecken, die nicht zumutbar mit dem PKW zu fahren sind, werden nach Absprache mit dem Vorstand vergütet.
 - b. Startgelder für Ligameisterschaften, Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften. Erstattete Zuschüsse fließen in die Clubkasse. Startgelder für Preisskate werden nicht erstattet.
 - c. Mögliche Spesen können für einzelne Anlässe im Vorstand beraten und danach ausgezahlt werden.
3. Zuschüsse können auch vor den einzelnen Anlässen ausgezahlt werden, damit entstehende Kosten nicht vom Mitglied ausgelegt werden müssen.
 4. Jedes Mitglied verpflichtet sich kostenbewusst, im Sinne des Clubs zu handeln. Unnötige Ausgaben, sind im Sinne des Clubs zu vermeiden, entstandene Kosten sind zu belegen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- / Geschäftsjahr und Spieljahr ist das Kalenderjahr. Das Spieljahr endet am dritten Samstag im Dezember mit der Jahresabschlussveranstaltung.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Skatclubs Walsrode beschließt die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zwecke einberufen werden muss. Zur Gültigkeit einer Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Clubmitglieder.

Walsrode, 25.02.2023

Geändert gemäß MGV vom 23.02.2023